

S a t z u n g

der Stadt Glinde über den Bebauungsplan Nr. 19 - 4. Änderung -

Baugestaltische Festsetzungen über die Zulässigkeit von Einfriedungen an Straßenbegrenzungslinien für das Gebiet: nördl. der Möllner Landstraße, östl. der Straße "Am Sportplatz", südl. des Sportgeländes, westl. der landwirtschaftlich genutzten Fläche

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 24.02.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 17.11.1988+ folgende Satzung über die 4. Änderung der Satzung der Stadt Glinde über den Bebauungsplan Nr. 19 für das Gebiet: nördl. der Möllner Landstraße, östl. der Straße "Am Sportplatz", südl. des Sportgeländes, westl. der landwirtschaftlich genutzten Fläche - erlassen: +) und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn vom 17.03.1989

Artikel 1

Der Text - Ziff. 3 + 4 des Bebauungsplanes Nr. 19 - wird wie folgt neu gefaßt:

"Einfriedungen der Grundstücke an den Straßenbegrenzungslinien sind bis zu max. 0,80 m Höhe zulässig; von der Höhenbeschränkung sind lebende Hecken ausgenommen."

Artikel 2

Vorstehende Satzung tritt ~~nach ihrer Veröffentlichung~~ mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glinde, den 10.04.1989
~~03.02.1989~~

Stadt Glinde

(Busch)
Bürgermeister



~~SENHEIMST~~
~~Anzeigeverfahren~~

~~durchgeführt~~

gemäß Verfügung

62/22-62. 048(19-4) SP2 LBO

vom 17. MRZ. 1989

Bad Oldesloe, den 17. MRZ. 1989

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauaufsichts- und Planungsamt
Plangenehmigungsbehörde

(Dr. Becker-Birck)
Landrat

